



Geschäftsordnung für das NRW-Forschungskolleg Regionale Regulierung religiöser Pluralität im Vergleich (RePlIV)

Entwurf vom 19. Juni 2017

Verabschiedet durch das RePlIV Executive Board am 12. Juli 2017

Überarbeitet am 12. Juni 2018 (Aktualisierung des Namens: Forschungskolleg anstelle von Fortschrittskolleg aufgrund der Umbenennung der Förderlinie durch das Wissenschaftsministerium NRW)

Überarbeitet am 22. April 2021 (Anpassungen an die zweite Projektphase, v.a. erneute Aktualisierung des Namens, Änderungen in der Zusammensetzung des Advisory Boards und in den Aufnahmebedingungen für Assoziierte)

Inhalt

- § 1 Aufgaben von RePlIV
- § 2 Einbindung und Aufbau von RePlIV
- § 3 Doktoranden
- § 4 Hochschullehrer
- § 5 Praxispartner
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Vollversammlung
- § 8 Executive Board
- § 9 Advisory Board
- § 10 Kooperationspartner
- § 11 Assoziierte Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

§ 13 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben von RePlIV

Das Forschungskolleg *Regionale Regulierung religiöser Pluralität im Vergleich* (folgend RePlIV) ist wie die erste Projektphase unter dem Titel *Religiöse Pluralität und ihre Regulierung in der Region* (folgend RePlIR) eine Graduiertenschule. Es wird vom zuständigen Landesministerium NRW gefördert. Die Konsortialführung übernimmt das Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (folgend CERES), Konsortialpartner ist das Centrum für Religion und Moderne an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (folgend CRM).

Das Forschungskolleg ist ein Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Forschungskollegs sind auf die Erforschung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit ausgerichtet und sollen neben wissenschaftlichen Erkenntnissen praktische und nachhaltige Handlungsstrategien für Politik und Gesellschaft aufzeigen. RePlIV verfolgt das Ziel, religiöse Pluralität und ihre Regulierung transdisziplinär und interdisziplinär zu erforschen, deren Auswirkungen und potentielle Konflikthaftigkeit im Blick auf andere gesellschaftliche Bereiche zu analysieren und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.

§ 2 Einbindung und Aufbau von RePlIV

RePlIV hat mit dem Standort Bochum (CERES) und dem Standort Münster (CRM) zwei Standorte. Entsprechend fügt sich das Forschungskolleg in zwei universitäre Strukturen der Nachwuchsförderung, des Forschungsprofils und der Forschungsstrategie ein. Abbildung 1 stellt die strukturelle Einbindung dar.

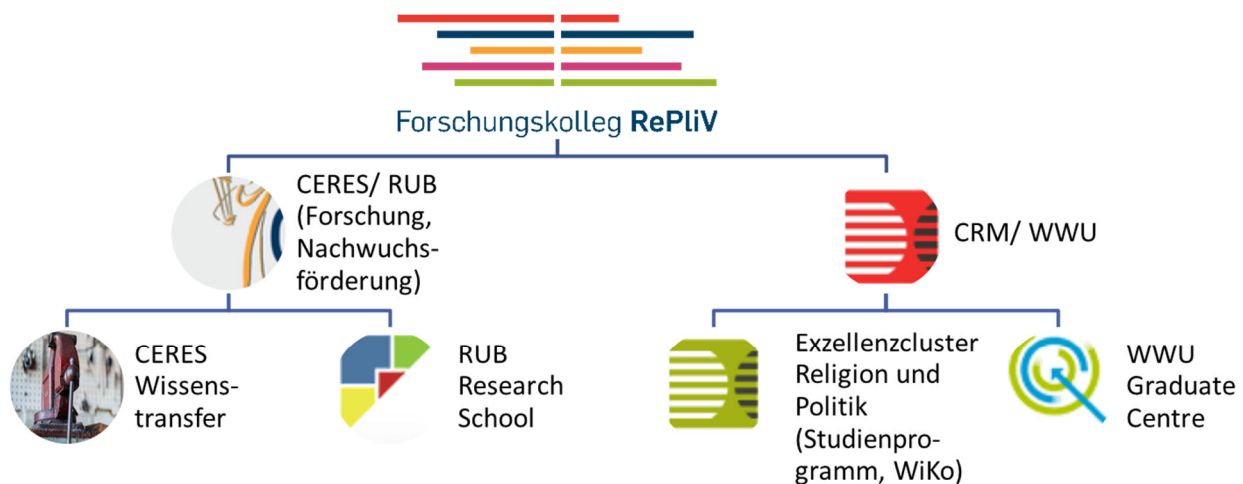


Abbildung 1: Strukturelle Einbindung von RePlIV

Das Forschungskolleg besteht im Kern aus drei Statusgruppen: den Doktoranden, den Hochschul Lehrern und den Praxispartnern. Die Statusgruppen bilden zusammen die Vollversammlung. Die drei Statusgruppen sind im Executive Board vertreten. Dem Kolleg steht ein Advisory Board beratend zur Seite. Hinzu kommen assoziierte Mitglieder und Kooperationspartner. Die Geschäftsführung besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator.

Abbildung 2 stellt den Aufbau von RePliV dar.

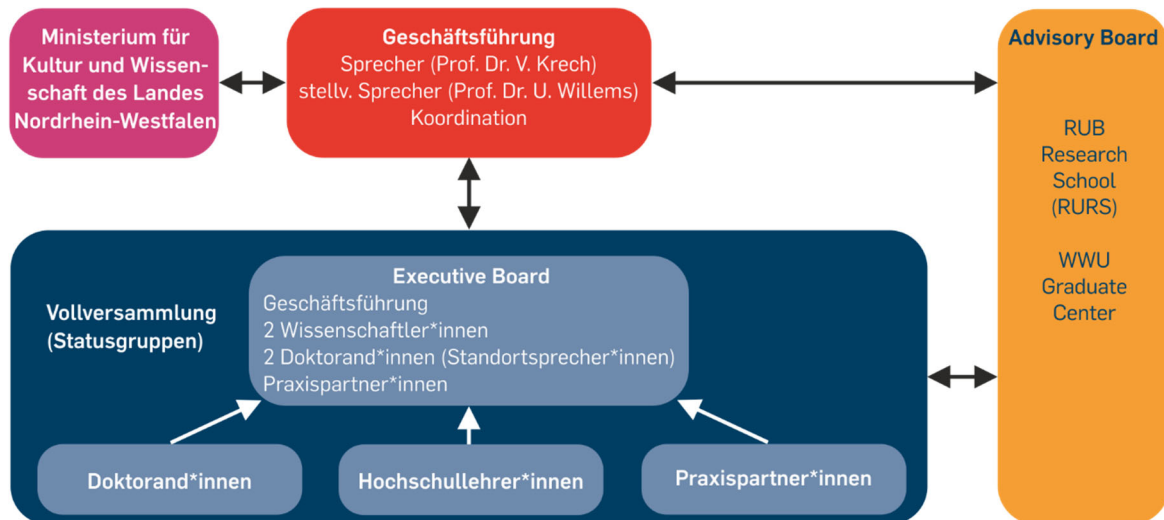


Abbildung 2: Aufbau von RePliV

§ 3 Doktoranden

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden am Forschungskolleg RePliV sind als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter angestellt. Sie sind am CERES (Standort Bochum) bzw. am CRM (Standort Münster) angestellt.
- (2) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind als Promotionsstudentinnen oder Promotionsstudenten an der jeweiligen Fakultät der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers eingeschrieben und an der jeweiligen Universität immatrikuliert. Die aus diesem Status resultierenden Aufgaben und Pflichten sind, unabhängig von den Tätigkeiten in RePliV, bindend.
- (3) Die in der Betreuungsvereinbarung (inkl. Anhängen) vereinbarten Absprachen sind bindend.
- (4) Die Doktorandinnen und Doktoranden bilden eine eigene standortübergreifende Statusgruppe. Sie wählen innerhalb der Gruppe pro Standort und für jeweils ein Jahr eine Sprecherin oder einen Sprecher, die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Geschäftsführung und die weiteren Statusgruppen ist.
- (5) Als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter in dem Forschungsprojekt RePliV sind die Doktorandinnen und Doktoranden von der universitären Lehre befreit.
- (6) Als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter in dem Forschungsprojekt RePliV haben die Doktorandinnen und Doktoranden bzgl. des Projektmanagements in Abstimmung mit dem oder der jeweiligen Fachvorgesetzten eine Mitwirkungspflicht.
- (7) Die Doktorandinnen und Doktoranden üben folgende Tätigkeiten aus (vgl. Tätigkeitsbeschreibung): „Bearbeitung des Promotionsprojektes im Rahmen des interdisziplinären Forschungskollegs RePliV. Regelmäßige aktive Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen und am strukturierten Studien- und Qualifizierungsprogramm des Kollegs. Regelmäßiger Austausch mit den Praxispartnern im Rahmen des Forschungsprojekts und der gemeinsamen Veranstaltungen. Das Qualifikationsziel kann im Rahmen der Beschäftigungszeit realistisch erreicht werden.“

- (8) Die Mitgliedschaft endet mit Auslaufen des Arbeitsvertrages. Die Mitgliedschaft kann darüber hinaus in den Status als assoziiertes Mitglied übergehen (vgl. § 11). Der Statuswechsel ist zu beantragen (vgl. § 11).

§ 4 Hochschullehrer

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen für die Mitgliedschaft in RePliV eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eine Promotion betreuen oder betreut haben oder
 - nach einer der in RePliV relevanten und gültigen Promotionsordnungen dazu befugt sein, als Gutachterin oder Gutachter und/oder Betreuerin oder Betreuer an einem Promotionsverfahren mitzuwirken.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch die Geschäftsführung.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am Forschungskolleg RePliV sind Teil des Forschungsprojekts und nehmen als solche am wissenschaftlichen Programm des Kollegs teil. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung am Studienprogramm sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Kollegs und dem wissenschaftlichem Output des Projekts.
- (4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Graduiertenschule RePliV können Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer und Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer für RePliV-Doktorandinnen und Doktoranden sein. Das Betreuungsverhältnis regelt die Betreuungsvereinbarung.
- (5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden eine eigene standortübergreifende Statusgruppe. Sie wählen innerhalb der Gruppe pro Standort und für jeweils ein Jahr eine Sprecherin oder einen Sprecher, die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Geschäftsführung und die weiteren Statusgruppen ist.
- (6) Als Principal Investigator haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in dem Forschungsprojekt RePliV bzgl. des Projektmanagement eine Mitwirkungspflicht.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet
- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung.
 - mit Beendigung des Projekts oder der ersten Projektphase (RePliR), sofern keine erneute Mitgliedschaft in RePliV im Fortsetzungsantrag erwähnt ist.
 - für Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder ohne Betreuungsverhältnis mit Beendigung der Mitgliedschaft an der jeweiligen Universität.

§ 5 Praxispartner

- (1) Die Praxispartner von RePliV sind in der Regel Institutionen.
- (2) Die Inhalte und Verfahrensfragen der jeweiligen Kooperation regelt ein Letter of Intent (folgend Lol). Der Lol wird zwischen dem Kolleg und der jeweiligen Institution geschlossen. Zeichnungsberechtigt sind die Sprecher von RePliV sowie eine vertretungsberechtigte Person der jeweiligen Institution.
- (3) Die Praxispartner stehen den Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere als Berater und Vermittler für die Promotionsarbeiten zur Seite.
- (4) Die Praxispartner können vertretungsberechtigte Personen benennen, die während der Projektdauer als offizielle Ansprechpartner fungieren.
- (5) Die Praxispartner bilden eine eigene Statusgruppe innerhalb von RePliV.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung.
 - b. mit Beendigung des Projekts.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator von RePlIV.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen alle projektrelevanten Entscheidungen qua Funktion.
- (3) Die Aufgaben teilen sich wie folgt auf:
 - a. Sprecher und wissenschaftliche Koordinatorin bzw. wissenschaftlicher Koordinator sind Ansprechpartner für das zuständige Landesministerium und das Advisory Board.
 - b. Die Sprecher übernehmen repräsentative Funktionen. Die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator kann die Sprecher bei der Repräsentation vertreten.
 - c. Die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator organisiert das Tagesgeschäft. Das Projektmanagement, die Leitungs- und Organisationsstrukturen werden maßgeblich von ihr/ihm getragen. Dazu gehören auch die stetige Dokumentation sowie die Etablierung der partizipativen und offenen Arbeitskultur.
- (4) Die Geschäftsführung tritt mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Sachstand des Projekts zu beraten und die Sitzungen des Executive Board vorzubereiten.
- (5) Die Treffen unterliegen der Vertraulichkeit. Sie werden zum Zwecke der Projektdokumentation von der wissenschaftlichen Koordination protokolliert. Entscheidungen und Informationen werden nur nach interner Absprache weitergegeben.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Statusgruppen bilden zusammen die Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung ist die zentrale Plattform, um die Ziele von RePlIV in einer partizipativen und offenen Arbeitskultur zu gewährleisten.
- (3) Die Vollversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung und unter Leitung des Sprechers der Geschäftsführung zusammen. Er wird bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen von der wissenschaftlichen Koordination unterstützt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels E-Mail. Dabei ist die von der Geschäftsführung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Durch Beschluss der Vollversammlung kann die von der Geschäftsführung festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Darüber entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn zur Vollversammlung fristgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Executive Board und der Geschäftsführung entgegen. Sie hat diesbezüglich beratende Funktion.
- (6) Das Protokoll wird anschließend an alle Mitglieder des Kollegs per E-Mail versendet.

§ 8 Executive Board

- (1) Die Statusgruppen entsenden ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in das Executive Board. Statusgruppen können darauf verzichten personalisierte Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.
- (2) Mitglied im Executive Board sind
 - a. die Mitglieder der Geschäftsführung qua Amt.
 - b. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Statusgruppen.
- (3) Als Gäste werden Vertreterinnen oder Vertreter der Geschäftsführung der beiden Standorteinrichtungen (CRM, CERES) geladen. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus Gäste einladen, wenn deren Anwesenheit inhaltlich begründet ist. Darüber informiert die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator bei Versendung der Tagesordnung.
- (4) Das Executive Board ist das beratende Gremium für die Geschäftsführung. Durch den Austausch wird eine partizipative und offene Entscheidungsfindungskultur angestrebt. Das Executive Board hat im Einvernehmen mit der Geschäftsführung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
- (5) Das Executive Board tritt einmal im Semester auf Einladung und unter Leitung des Sprechers zusammen. Er wird bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen von der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator unterstützt. Der jeweilige Termin wird spätestens zu Beginn des Semesters mit allen Mitgliedern abgestimmt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels E-Mail.
- (6) Durch Beschluss der Mitglieder des Executive Board kann die von der Geschäftsführung festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Darüber wird in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn fristgemäß eingeladen wurde.
- (7) Die Mitglieder nehmen die Berichte der Geschäftsführung entgegen und berichten aus ihren jeweiligen Statusgruppen.
- (8) Das Protokoll wird anschließend an alle Mitglieder des Executive Board per E-Mail versendet.
- (9) Die Treffen unterliegen der Vertraulichkeit. Sie werden zum Zwecke der Projektdokumentation von der wissenschaftlichen Koordination protokolliert. Entscheidungen und Informationen werden nur nach interner Absprache weitergegeben.

§ 9 Advisory Board

- (1) Das Advisory Board berät das Kolleg hinsichtlich der transdisziplinären und interdisziplinären Ausrichtung.
- (2) Das Advisory Board besteht aus Mitgliedern der Research School an der Ruhr-Universität Bochum (folgend RURS) und des WWU Graduate Centre.
- (3) Die Begleitung durch die RURS und das WWU Graduate Centre wird von der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator koordiniert und im beiderseitigen Einvernehmen inhaltlich ausgestaltet. Die RURS berät das Kolleg insbesondere zum Qualifikationsprogramm und nimmt als externe Instanz an der internen Evaluation teil.

§ 10 Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner sind Teil des transdisziplinären Netzwerkes von RePliV und unterstützen das Kolleg als Ganzes, z. B. bei der Herausgabe anwendungsorientierter Literatur, der Politikberatung, der Repräsentation von Forschungsergebnissen.

- (2) Die Form der Kooperation, die Aufgaben und das Verständnis regelt der Letter of Intent (LoI). Der LoI wird zwischen dem Kolleg und der jeweiligen Institution geschlossen. Zeichnungsberechtigt sind die Sprecher von RePlIV sowie eine vertretungsberechtigte Person der jeweiligen Institution.
- (3) Die Kooperationspartner können vertretungsberechtigte Personen benennen, die während der Projektdauer als offizielle Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner fungieren.
- (4) Die Form der Kooperation endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung.
 - b. mit Beendigung des Projekts.

§ 11 Assoziierte Mitglieder

- (1) Unabhängig von den Statusgruppen (vgl. § 3, § 4 und § 5) gibt es die Möglichkeit, als assoziiertes Mitglied Teil von RePlIV zu sein.
- (2) Bei der assoziierten Mitgliedschaft handelt es sich um eine ideelle Mitgliedschaft.
- (3) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in RePlIV muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a. Es wird aktuell an einer Promotion gearbeitet, die inhaltlich zum Forschungsprogramm von RePlIV passt. Auch müssen sich der inter- und transdisziplinäre Anspruch von RePlIV in der Promotion widerspiegeln.
 - b. Es wird aktuell an einem Forschungsprojekt gearbeitet, das inhaltlich in das Forschungsprogramm von RePlIV passt. Auch müssen sich der inter- und transdisziplinäre Anspruch von RePlIV in dem Projekt widerspiegeln.
 - c. Ehemalige Mitglieder möchten dem Projekt verbunden bleiben.
- (4) Neben natürlichen Personen ist es Institutionen aus Wissenschaft und Praxis möglich assoziiertes Mitglied zu werden. Hierfür muss ein thematischer Bezug zum Projekt gewährleistet sein.
- (5) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an die wissenschaftliche Koordination zu richten ist. Das Executive Board stimmt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit ab. Die Geschäftsführung hat ein Vetorecht. Das Veto ist sachlich zu begründen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung.
 - b. mit Beendigung des Projekts.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder und Gremien sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben von RePlIV aktiv mitzuwirken.

§ 13 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird auf der Internetseite von RePlIV veröffentlicht. Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt das Executive Board.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Executive Board von RePlIR vom 12. Juli 2017.